

72. Steht den nach § 1 des Reichsgesetzes vom 12. September 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten ein lebenslänglicher Anspruch auf zehnprozentige Erhöhung ihres jeweiligen Ruhegehalts als wohlverworbenes Recht im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung zu, gleichviel nach welcher Besoldungsordnung das Ruhegehalt berechnet ist?

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. März 1928 i. S. B. (Kl.) w. Deutsche Reichspost (Bekl.). III 260/27.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Gesetz betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom 12. September 1919 wurde nach seinem Inkrafttreten auf Grund einer Verfügung des Reichspostministers allen Postbeamten, die das genannte Alter erreicht hatten, darunter auch dem Kläger, mit der Empfehlung bekannt gegeben, ihre Versetzung in den Ruhestand nachzuziehen, um sich die im § 1 a. a. O. zugesagten Vorteile zu sichern. Daraufhin beantragte der Kläger, der am 18. Dezember 1918 65 Jahre alt geworden war, im November 1919 seine Versetzung in den Ruhestand, die ihm auch im folgenden Monat zum 1. April 1920 bewilligt wurde. Sein Jahresgehalt betrug damals einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses 2400 *M*. Demgemäß wurde sein Ruhegehalt auf 75% dieser Summe, d. h. auf 1800 *M* festgesetzt zuzüglich eines ihm nach § 1 a. a. O. gebührenden Zuschlags von 300 *M*. Später wurde auf Grund des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 seine Pension unter Zugrundelegung des im Besoldungsgesetz vom 30. April/17. Dezember 1920 vorgesehenen Dienstinkommens rückwirkend vom 1. April 1920 ab neu berechnet. Auf die danach sich ergebenden Beträge wurde der erwähnte Zuschlag von 300 *M* angerechnet, soweit er bereits ausgezahlt war; für die spätere Zeit kam er nach § 22 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in Wegfall. Der Kläger glaubt ein wohlverworbenes Recht auf Erhöhung seines der jeweiligen Besoldungs- oder Pensionsregelung entsprechenden Ruhegehalts um 10%, zum mindesten aber um 300 *M* zu haben. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß das Gesetz vom 12. September 1919 nur einen Zuschuß zum damaligen

Ruhegehalt der Beamten beabsichtigt und bewilligt habe. Mit seiner auf Zahlung von 600 *R.M.*, d. h. der Zulagen für die Jahre 1924 und 1925 gerichteten Klage wurde der Kläger in den beiden ersten Rechtszügen abgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Gründe:

§ 1 des Gesetzes vom 12. September 1919 lautet:

„Die Pensionen der Reichsbeamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 31. März 1920 vollenden und bis dahin ihre Versetzung in den Ruhestand nachsuchen, sowie der über 65 Jahre alten Reichsbeamten, die seit Beginn des Krieges freiwillig in den Ruhestand getreten, aber ohne Unterbrechung im Dienste weiterverwendet worden sind, werden um 10 vom Hundert, mindestens um 300 *M.* erhöht.“

Über den Betrag von 60/60 des der Berechnung der Pension zugrundezulegenden Dienst Einkommens findet eine Erhöhung nicht statt.“

Aus dem Gesetzeswortlaut allein kann die nach dem Tatbestand streitige Frage nicht beantwortet werden. Ausschlaggebend für ihre Entscheidung sind vielmehr Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieses war, wie der Berufungsrichter nicht verkennet, ein Erzeugnis der damaligen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Zutreffend hebt das angefochtene Urteil hervor, daß nach Kriegsende infolge der mit Sicherheit zu erwartenden Neuregelung der Beamtenbesoldung eine Stodung im Abgang und eine Stauung der Anwärter eingetreten war. Diesem Übelstand wollte der Gesetzgeber abhelfen. Es sollte im Interesse des Dienstes Platz geschaffen werden für den jungen Beamtennachwuchs, der sich besser in die neuen Verhältnisse hineinfinden konnte, als es vielleicht bei den älteren Beamten der Fall war. Für diese mußte daher ein Anreiz dazu gefunden werden, ihre Dienststellung und damit ihre Ansprüche auf das Vollgehalt, das sie beim Verbleiben im Amte weiter bezogen hätten, vorzeitig aufzugeben und sich fortan mit der viel geringeren Pension zu begnügen. Als Gegenleistung für dieses Opfer, welches das Reich in seinem eigenen Interesse den älteren Beamten anstiftete, sagte es ihnen eine Pensionserhöhung von 10% zu (vgl. amtliche Begründung zum Entwurf des Gesetzes vom 12. September 1919, Verhandl. der Nationalversammlung Bd. 337 Aftenst. 582 S. 343/344).

und Rede des damaligen Finanzministers Erzberger a. a. O. Bd. 328 61. Sitzung S. 1726/27). Daß durch diese Erhöhung der durch die vorzeitige Pensionierung entstehende Gehaltsausfall in der Regel nicht gedeckt wurde, liegt auf der Hand. Er konnte aber allmählich dadurch ausgeglichen werden, daß die Beamten die Pensionszulage auch über den Zeitpunkt hinaus, in dem sie bei regelrechtem Verlauf der Dinge in den Ruhestand getreten wären, bis an ihr Lebensende erhielten und so, gleichviel welches Ergebnis die geplante Besoldungs- und Ruhegehaltsregelung zeitigte, hinsichtlich der Höhe der Pension auf jeden Fall bis zu ihrem Tode besser standen als die gleichaltrigen oder gar älteren Beamten gleichen Dienstgrades, die erst nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand traten, dafür aber längere Zeit ihr volles Gehalt bezogen. Nur so konnte das Gesetz von 1919 verstanden werden und ist es auch von denjenigen Beamten verstanden worden, die im Vertrauen auf seinen Inhalt ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erbat, und nur in diesem Sinne konnte es der Gesetzgeber erlassen, wenn er eine erfolgreiche Maßnahme zur Verjüngung des Beamtenkörpers treffen wollte. Demgemäß bezeichnete Reichsfinanzminister Erzberger in seiner Rede die Pensionserhöhung um 10% als einen dauernden Bestandteil des Ruhegehalts. Ebenso erhellt aus der Äußerung des Abgeordneten Holz in der 82. Sitzung der Nationalversammlung (Verh. Bd. 329 S. 2581/82): im Ausschuß sei erklärt worden, der ganze Zweck des Gesetzes werde nicht erreicht, wenn man nicht der kommenden Gehaltserhöhung rückwirkende Kraft beilege, daß man schon damals es für angezeigt hielt und damit rechnete, denjenigen Beamten, die auf Grund des zur Beratung stehenden Gesetzes in den Ruhestand traten, neben dessen Vorteilen auch die der künftigen Besoldungsregelung zukommen zu lassen.

Nun stellte aber die Neuordnung der Besoldung für alle Beamte und Ruheständler lediglich eine Erhöhung des Nennbetrags dar und nicht eine solche des inneren Wertes ihrer bisherigen, nach der Friedenskaufkraft der Mark bemessenen Bezüge; es handelte sich also nur um die notwendige Angleichung der Bezüge an die inzwischen eingetretene oder — richtiger — fortgeschrittene Geldentwertung. Nicht zutreffend ist daher die Behauptung der Beklagten, daß den unter das Gesetz vom 12. September 1919 fallenden Altruheständlern mit den höheren Ruhegehaltsätzen der neuen Besoldungsordnung das ge-

währt worden sei, worauf sie nach dem genannten Gesetz Anspruch hätten. Für sie bedeutete vielmehr die gleichmäßige Aufwertung ihrer Ruhegehälter und der aller übrigen Pensionäre unter gleichzeitiger Beseitigung der ihnen allein eingeräumten Vergünstigung des § 1 a. a. D. den Fortfall der ihnen als Ausgleich für die vorzeitige Aufgabe ihres Vollgehalts-Anspruchs zugesicherten Entschädigung. Die neuen Pensionsbeträge würden ihnen auf keinen Fall entgangen sein, wenn sie unter Fortbezug des Vollgehalts über den 1. April 1920 hinaus im Dienste geblieben wären. Das Gesetz von 1919 wäre also, wenn es nur die zur Zeit seines Inkrafttretens zu zahlenden Ruhegehälter hätte erhöhen wollen, praktisch bedeutungslos und lediglich ein Mittel zum vorzeitigen, entschädigungslosen Abbau älterer Beamten im alleinigen Interesse des Reiches gewesen. Denjenigen Mi-pensionären, die auf eine „dauernde“ Entschädigung und Vergünstigung rechneten und rechnen durften, hätte es, nachdem es durch § 22 Abs. 3 des neuen Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 seiner materiellen Bedeutung wieder entkleidet worden war, im Verhältnis zu den Neupensionären keine Vorteile mehr, sondern, infolge des vorzeitigen Verlustes ihres Vollgehalts, nur Nachteile gebracht. Ein solches Ergebnis widerspricht dem Geist des Gesetzes und den durch seinen § 1 begründeten Ansprüchen.

Mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1920 griff daher der Gesetzgeber in ein wohlervorbenes Recht der nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. September 1919 in den Ruhestand getretenen Mi-pensionäre ein und verletzte somit den Art. 129 RVerf., da das Gesetz von 1920 kein verfassungsänderndes Gesetz ist. Die Rechtslage ist ähnlich wie in den vom erkennenden Senat in den Urteilen vom 1. Juli 1924 und vom 28. Oktober 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 117 und S. 122) entschiedenen Streitfragen. Die dort angestellten Erwägungen treffen auch auf den vorliegenden Fall zu. Jedenfalls leiteten den Gesetzgeber bei Erlassung der damals in Betracht kommenden Vorschriften, d. h. der preußischen Verordnung vom 26. Februar 1919 und des preußischen Gesetzes vom 3. Juni 1919, neben anderen auch diejenigen Beweggründe, die dem Gesetz vom 12. September 1919 zugrundeliegen.

Die Beklagte meint zwar, § 1 a. a. D. sei schon deshalb hinfällig, weil die dort vorgesehene Mindestserhöhung von 300 P.M. jeden Wert verloren habe und mangels Eingreifens des Gesetzgebers

vom Gericht nicht aufgewertet werden dürfe. Beides ist richtig, nicht aber die daraus gezogene Folgerung. Fällt die Mindestserhöhung weg, so bleibt dem Beamten immer noch der Anspruch auf den Zuschlag von 10% zu seiner Pension, der ihn wohl schlechter, aber niemals zuungunsten des Reiches besser stellen kann, als es nach dem Gesetz von 1919 beabsichtigt war. Die Möglichkeit einer Schlechterstellung muß sich der Pensionär gefallen lassen; sie ist eine Folge des Währungsverfalls, die nur der Gesetzgeber auszugleichen in der Lage ist. Der Fortfall der Mindestserhöhung vermag aber nicht sämtliche Ansprüche aus § 1 a. a. D. zu beseitigen.

Man wird daher dem Sinn und Zweck des § 1 a. a. D. nur mit der Annahme gerecht, daß die Vorschrift für den Kläger einen lebenslänglichen Anspruch auf eine Erhöhung seiner jeweiligen gesetzlichen Pension um 10% begründet hat, gleichviel auf welcher Besoldungsordnung oder sonstigen rechnerischen Grundlage sie beruht. § 22 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 ist dem Kläger wie allen auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1919 in den Ruhestand getretenen Beamten gegenüber unwirksam. Daß der Kläger möglicherweise auch ohne dieses Gesetz in den Ruhestand hätte treten müssen, ist für die grundsätzliche Entscheidung der Streitfrage unerheblich, da er unstreitig auf Grund des Gesetzes seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht und erhalten hat. Der Kläger hat also Anspruch auf eine Erhöhung des in den Jahren 1924 und 1925 bezogenen Ruhegehalts um 10%. Über den Betrag dieser Erhöhung sind noch keine Feststellungen getroffen.